Entgeltordnung

für die Musikschule des Kulturforums Witten

Der Rat der Stadt Witten hat mit Satzungsbeschluss vom 14.11.2005 auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung die Anstalt des öffentlichen Rechts – Kulturforum Witten – gegründet und das ihr zustehende Recht zur Erhebung von Entgelten nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) auf die Anstalt übertragen. Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Verwaltungsrat des Kulturforums Witten in seiner Sitzung vom 17.11.2026 entsprechend § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 i) der Anstaltssatzung folgende Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Witten beschlossen:

1. Entgeltpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht und an den Veranstaltungen der Musikschule sowie für die Benutzung von Instrumenten werden Entgelte erhoben:

2. Entgelte

	Die Entgelte betragen **Unterrichtsart**	Unterrichts-stunden **wöchentlich**	Entgelt in € ***je Teilnehmenden***	
	Grundfächer		**mtl. €**	**jährlich €**
2.1	Musikgarten	45 Min.		
	Bisher		27,00	324,00
	Im Jahr 2027		27,50	330,00
2.2	Früherziehung in größeren Gruppen	60 Min.		
	Bisher		29,00	348,00
	Im Jahr 2027		29,50	354,00
	Instrumental- und Vokalfächer			
2.3.1	Einzelunterricht als Aktivunterricht (siehe 2.21)	45 Min.		
	Bisher		90,00	1.080,00
	Im Jahr 2027		91,50	1.098,00
2.3.2	Einzelunterricht (siehe 2.22)	45 Min.		
	Bisher		115,00	1.380,00
	Im Jahr 2027		117,00	1.404,00
2.4	Einzelunterricht	22,5 Min.		
	Bisher		52,50	630,00
	Im Jahr 2027		53,50	642,00
2.5	Einzelunterricht	30 Min.		
	Bisher		70,00	840,00
	Im Jahr 2027		71,50	858,00
2.6	Gruppenunterricht mit 2 Schüler/-innen	45 Min.		
	Bisher		52.50	630,00
	Im Jahr 2027		53,50	642,00
2.7	Gruppenunterricht ab 3 Schüler/-innen	45 Min.		
	Bisher		35,00	420,00
	Im Jahr 2027		35,50	426,00
2.8	Gruppenmusizieren	45 Min.		
	Bisher		28,00	336,00

	Im Jahr 2027		28,50	342,00
2.9	JeKits: Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen			
	Es gelten für die Teilnahme im JeKits-Programm die vom Land NRW für das Schuljahr festgelegten vertraglichen Regelungen, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Kulturforum Witten AöR unterliegen. Informationen zu Teilnahmevoraussetzungen sowie zu Ermäßigungen erfolgen bei der Anmeldung.			
2.10	Grundschulmusizieren für Schüler/-innen der Wittener Grundschulen 3. und 4. Klasse im Rahmen der Begabtenförderung (JeKits-Vorkenntnisse erforderlich, mit Leihinstrument)			
2.10.1	Gruppenunterricht mit 2 Schüler/-innen	45 Min.		
	Bisher		52,50	630,00
	Im Jahr 2027		53,50	642,00
2.10.2	Einzelunterricht	22,5 Min.		
	Bisher		52,50	630,00
	Im Jahr 2027		53,50	642,00

Die Verträge im Grundschulmusizieren gelten für das gesamte Schuljahr.

	Flexible Unterrichtskarten		€ pro Karte
2.11.1	FlexiCard – 10er Einzelunterricht	45 Min.	420,00
2.11.2	FlexiCard – 10er Einzelunterricht	30 Min.	280,00
2.11.3	SchnupperCard – 5er Einzelunterricht	45 Min.	150,00
2.11.4	SchnupperCard – 5er Einzelunterricht	30 Min.	100,00

Die flexiblen Unterrichtskarten werden nach Zahlungseingang zugesandt. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Entgeltzahlung nach Ziffer 4 existiert dabei nicht.

Sollte der Unterricht nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Karte aufgenommen werden, verfällt der Anspruch auf Unterricht. Die Unterrichtskarte ist instrumenten- und personengebunden. Ein Anspruch auf Übertragung auf eine andere Person oder ein neues Instrument existiert nicht.

Die Laufzeit der FlexiCard beträgt zwölf Monate und der SchnupperCard sechs Monate ab der ersten Unterrichtsstunde. Innerhalb dieser Zeit nicht genutzte Stunden werden nicht erstattet, außer die Gründe hierfür hat die Musikschule zu vertreten (z. B. fehlende Verfügbarkeit von Lehrkräften).

	Ergänzungsfächer		**mtl. €**	**jährlich €**
2.12	Kinderchor	45 Min.		
	Bisher		7,50	90,00
	Im Jahr 2027		8,00	96,00
2.13	Ergänzungsfächer (Instrumentalensembles, Orchester, Theoriekurse u. ä.) ohne Instrumentalunterricht			
	Bisher	45 Min.	12,00	144,00
	Im Jahr 2027		12,50	150,00
		~~90 Min.~~	~~24,00~~	~~288,00~~
2.14	Ergänzungsfächer (Instrumentalensembles, Orchester, Theoriekurse u. ä.) mit Instrumentalunterricht		frei	kostenfrei

2.15	Instrumentalunterricht für Menschen mit Behinderung (Kinder und Jugendliche/Gruppen- und Einzelunterricht) Die Unterrichtseinheit legt die Musikschulleitung fest.	26,00	312,00
2.16	Kurse und Projekte Für Kurse und Projekte wird die Höhe des zu entrichtenden Entgelts für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgelegt.		

2.17	Erwachsenenzuschlag (ab 25. Lebensjahr, für Ziff. 2.3.1 bis Ziff. 2.8)		12,00	144,00
2.18	Zuschlag für Unterrichtsinstrument: Klavier für Ziff. 2.3.1 bis Ziff. 2.8 Zuschlag entfällt für die unter Ziff. 4.1 genannte Personenkreise.		3,00	36,00
2.19	Instrumentenmiete bis bei einem Anschaffungswert ab Die Versicherung des Instruments wird den Mietenden empfohlen. Eine Verpflichtung der Musikschule zur Vermietung der Instrumente besteht nicht.	300,00 301,00	11,00 17,00	132,00 204,00

2.20 Verringert sich die Gruppenstärke durch Abgang von Schüler/-innen, ist ab Beginn des nächsten Trimesters das dementsprechend höhere Entgelt zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung die Unterrichtszeit bei gleichbleibenden Entgelten anteilig kürzen.

2.21 Einzelunterricht als Aktivunterricht

Stellt die Leitung der Musikschule aufgrund der positiven Beurteilung durch die Fachlehrkraft fest, dass Schüler/-innen die Anforderungen der Rahmenlehrpläne des VdM erfüllen und dass aus diesem Grund die Verlängerung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten empfehlenswert ist, so kann diese Verlängerung auf Antrag der Zahlungspflichtigen gewährt werden. Die Schüler/-innen verpflichten sich gleichzeitig regelmäßig bei öffentlichen Auftritten der Musikschule mitzuwirken oder ein Musikschulorchester oder Ensemble zu besuchen. Bei Spieler/-innen von Harmonieinstrumenten (Klavier, usw.) ist ein Mitwirken bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend. Es wird das Entgelt für Einzelunterricht gem. 2.3.1 erhoben.

2.22 Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelunterricht als Aktivunterricht nicht erfüllt, so kann auf Antrag der Zahlungspflichtigen die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden.
In diesem Fall wird das Entgelt für Einzelunterricht gem. 2.3.2 erhoben.

2.23 Teilnahmevoraussetzung

Eine Verpflichtung der Musikschule zur Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

2.24 Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann digital unterrichtet werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.
Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Unterricht jederzeit medienunterstützt erfolgen.

3. Entgeltzahlung

3.1 Bei Unterrichtsaufnahme entsteht eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 € je Schüler/-innen. Diese Regelung gilt auch für die unter Ziff. 4.1 genannten Personenkreise.

3.2 Die Jahresentgelte nach Ziff. 2 dieser Entgeltordnung können entweder in einer Summe im Voraus gezahlt werden oder in monatlichen Teilbeträgen. Die Teilbeträge sind jeweils zum 05. eines Monats fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto der Kulturforum Witten AöR / Musikschule:

Sparkasse Witten
BIC: WELADED1WTN
IBAN: DE07 4525 0035 0000 0041 01

gutgeschrieben sein. Es wird darum gebeten, bei Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Für die Vorabankündigungen von SEPA-Basislastschriften (Pre-Notification) wird die Frist auf sieben Kalendertage festgelegt.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gerät der Zahlungspflichtige ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug erhebt die Musikschule eine Bearbeitungsgebühr von 6,00 € je Schriftstück. Mit Eintritt des Verzugs besteht kein Anspruch auf Unterricht. Eine verspätete Abgabe von Sozialbescheiden befreit nicht von den Mahngebühren. Bei Lastschriftrückbuchungen aufgrund mangelnder Kontodeckung oder unberechtigten Widerspruchs des Lastschriftvorganges wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 6,00 € je Rückbuchung erhoben.

3.3 Wird der Unterricht - auch nach erfolgter schriftlicher Kündigung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin - nicht besucht, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes.

3.4 Wird ein Instrument im Laufe des Unterrichtsjahres gemietet, so werden die Entgelte vom Monatsanfang der Aushändigung bis zum Monatsende der Rückgabe erhoben.

4. Ermäßigung der Entgeltzahlung

4.1 Zahlungspflichtige Wittener Bürger/-innen erhalten bei Bescheidvorlage eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % wenn sie

a) Bezieher/-innen von ALG II nach SGB II sind und Leistungen vom Jobcenter erhalten,
b) Bezieher/-innen von Sozialhilfe nach dem SGB XII sind,
c) Studierende mit BaföG - Bescheid sind,
d) Bundesfreiwilligendienst (BFD) verrichten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
e) Bezieher/-innen von Asylbewerberleistungen nach AsylbLG sind,
f) Bezieher/-innen von Wohngeld nach WoGG sind.

Die Anspruchsberechtigung ist in jedem Fall durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen. Bei Inanspruchnahme der genannten Ermäßigungen ist die Gewährung von Familienermäßigung ausgeschlossen. Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für das erste Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Monats der Bescheidvorlage. Eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich. Die Antragstellenden sind verpflichtet, der Verwaltung der Musikschule den Wegfall oder die Veränderung der Anspruchsvoraussetzung unverzüglich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann eine Ermäßigung durch die Musikschulleitung gewährt werden.

Für die Teilnahme am Musikgarten, an der Musikalischen Früherziehung und dem Unterricht für Menschen mit Behinderung beträgt das monatliche Entgelt 15,00 € (Fördermöglichkeit über 15,00 € Bildungsgutschein NRW), sofern die Zahlungspflichtigen zu den unter Ziffer 4.1 genannten Personengruppen gehören. Sollten Teilhabeleistungen bereits in Anspruch genommen worden sein, können sich die Zahlungspflichtigen an die Leitung der Musikschule wenden.

4.2 Die Jahresentgelte ermäßigen sich je Schüler/-in um 10 % bei zwei teilnehmenden Familienangehörigen, um 20 % bei drei und mehr teilnehmenden Familienangehörigen.

4.3 Die Jahresentgelte ermäßigen sich je Schüler/-in für ein zweites oder drittes Fach um 10 % auf das zusätzliche Fach.

4.4 Ermäßigungen nach Ziff. 4.1, Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 werden nicht gewährt bei Teilnahme gem. Ziff. 2.11 bis 2.15.

4.5 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z.B. Ausfall der Lehrkraft, zeitweilige Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes), gilt folgende Regelung:

Der Festsetzung des Jahresentgeltes liegt eine Mindestanzahl von 35 Wochenstunden pro Jahr zugrunde.

Bei der Bemessung des Jahresentgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft sowie wegen Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes berücksichtigt worden. Werden innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann bis zum Jahresende für die Erstattung des anteiligen Entgelts ein formloser Antrag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgelts im darauffolgenden Kalenderjahr erstattet. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

4.6 Die Instrumentenmiete nach Ziff. 2.18 wird nicht ermäßigt oder erlassen. Wird ein Instrument über ein Jahr hinaus gemietet, erhöht sich die Miete auf das Zweifache der jeweils gültigen Instrumentenmiete.

Die Instrumente sind nicht durch den Vermieter (Musikschule) gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalbeschädigung oder Verlust versichert. Die Mietenden tragen die Reparaturkosten bei schuldhafter Beschädigung und übernehmen bei Zerstörung, Totalbeschädigung oder Verlust die Kosten für die Neubeschaffung des Instrumentes.

5. Kündigung

Kündigungen für Instrumental- und Vokalunterricht, Kinderchor sowie für den Musikgarten sind nur zum 30.04., 31.08. und 31.12. möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 01.04., 01.08. bzw. 01.12. der Verwaltung vorliegen. Die Musikalische Früherziehung kann im ersten Trimester monatlich gekündigt werden, danach gelten die Fristen des vorhergehenden Absatzes.
Bei Wegzug aus Witten kann die Kündigung zum Monatsende unter Vorlage einer entsprechenden Meldebestätigung erfolgen. Es liegt im Ermessen der Musikschule, Kündigungen auch zu einem früheren Termin entgegenzunehmen, sofern der Platz aufgrund vorliegender Anmeldungen umgehend wieder belegt werden kann.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.